

Straßenverkehrsrecht

Kommentar

mit StVO und StVG, den wichtigsten Vorschriften der StVZO
und der FeV, dem Verkehrsstraß- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
dem Schadensersatzrecht des BGB und dem Versicherungsrecht,
der Bußgeldkatalog-Verordnung und Verwaltungsvorschriften
sowie einer systematischen Einführung

Erläutert von

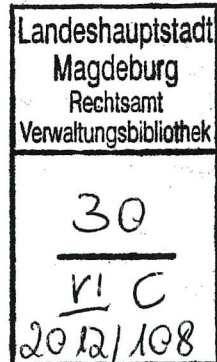
Dr. Michael Burmann
Rechtsanwalt in Erfurt
zgl. Fachanwalt für Verkehrs-
und Versicherungsrecht

Dr. Rainer Heß, LL. M.
Rechtsanwalt in Bochum
zgl. Fachanwalt für Verkehrs-
und Versicherungsrecht
Honorarprofessor an der Universität
Bielefeld

Jürgen Jahnke
Rechtsanwalt in Münster

Dr. Helmut Janker
Professor für Strafrecht, Verkehrsrecht
und Ordnungswidrigkeitenrecht an der
Hochschule für Wirtschaft und Recht
Berlin

22., neu bearbeitete und erweiterte Auflage
des von Hermann Mühlhaus begründeten,
in der 9. bis 15. Auflage
von Horst Janiszewski fortgeführten
und in der 16. bis 19. Auflage von
Dr. Joachim Jagow mitbearbeiteten Werkes



Verwaltungsbibliothek Magdeburg



MA5650312



1. Ein Verkehr mit mehr als 50 Kraftfahrzeugen in geschlossenem Verband (§ 27) ist möglichst frühzeitig – spätestens 5 Tage vor Marschbeginn – der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Bezirk der Marsch beginnt. Bei besonders schwierigen Verkehrslagen ist die zuständige Verwaltungsbehörde berechtigt, eine kurze zeitliche Verlegung des Marsches anzuordnen.
2. Ein Verkehr mit Kraftfahrzeugen, welche die in der Vereinbarung bestimmten Abmessungen und Gewichte überschreiten, bedarf der Erlaubnis. Diese ist möglichst frühzeitig zu beantragen. Auflagen können erteilt werden, wenn es die Verkehrs- oder Straßenverhältnisse dringend erfordern. Das Verfahren richtet sich nach Nummer II zu Absatz 2 (Rn. 4).

Zu Absatz 4

9. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen schon eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einen jener Hoheitsträger zwingt, die Beschränkungen der Sonderrechte nicht einzuhalten. Dann darf das nicht beanstandet werden.

Zu Absatz 5

10. I. Das zu Absatz 2 Gesagte gilt entsprechend.
11. II. In Vereinbarungen über Militärstraßen nach Artikel 57 Abs. 4 Buchstabe b) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 I S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung, sind die zu Absatz 3 erwähnten Bestimmungen (Rn. 7 und 8) aufzunehmen.
12. III. Die Truppen können sich der zuständigen militärischen Verkehrsdienststelle der Bundeswehr bedienen, welche die erforderliche Erlaubnis einholt oder die erforderliche Anzeige übermittelt.

Zu Absatz 6

13. I. Satz 1 gilt auch für Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes, die zum Schneeräumen, Streuen usw. eingesetzt sind.
14. II. Die Fahrzeuge sind nach DIN 30 710 zu kennzeichnen.
15. III. Nicht gekennzeichnete Fahrzeuge dürfen die Sonderrechte nicht in Anspruch nehmen.
16. IV. Die Warnkleidung muss der EN 471 entsprechen. Folgende Anforderungsmerkmale der EN 471 müssen hierbei eingehalten werden:
17. 1. Warnkleidungsausführung (Absatz 4.1) mindestens die Klasse 2 gemäß Tabelle 1,
18. 2. Farbe (Absatz 5.1) fluoreszierendes Orange-Rot oder fluoreszierendes Gelb gemäß Tabelle 2,
19. 3. Mindestrückstrahlwerte (Absatz 6.1) die Klasse 2 gemäß Tabelle 5.
20. Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht verwendet werden.

Übersicht

- | | | |
|---|-------|--------|
| 1. Grundlagen | | Rn. 1 |
| 2. Abs 1–5: Sonderrechte für Hoheitsträger | | Rn. 2 |
| a) Befreiung von den VVorschriften | | Rn. 2 |
| b) Erfüllung von Hoheitsaufgaben | | Rn. 3 |
| c) Dringend geboten | | Rn. 8 |
| 3. Abs 5 a: Rettungsdienste | | Rn. 9 |
| 4. Abs 6: Straßenbauunterhaltung, -reinigung und Müllabfuhr | | Rn. 10 |

- | | | |
|--|-------|----|
| 5. Abs 7 Post-Fze | | 12 |
| 6. Abs 8: Berücksichtigung der öff Sicherheit und Ordnung | | 13 |
| 7. Zuwiderhandlungen, Nachprüfung im Straf- u Bußgeldverfahren | | 15 |
| 8. Zivilrecht/Haftungsverteilung | | 16 |
| 9. Literatur | | 26 |

1. Grundlagen. § 35 I–V regelt die SonderRe bestimmter Hoheitsträger u 1 Hilfsorganisationen zur Erfüllung öff hoheitlicher Aufgaben, denen der Rettungsdienst in Fällen des rechtfertigenden Notstands gleichgestellt ist (V a).

Der zunächst durch die 11. ÄndVO neu eingeführte und durch die 33. ÄndVO geänderte I a dient der Umsetzung des Schengener Zusatzübereinkommens bzgl der zur Nacheile oder Observation im Inland befugten ausländischen Beamten (Müller SVR 2010, 325). VI regelt die SonderRe für Str-Bau, -Unterhaltung, -Reinigung u Müllabfuhr. VII bringt ähnliche SonderRe für Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. VIII beschränkt alle SonderRe durch das Gebot der Rücksicht auf die VSicherheit. Prozessionen u Leichenzüge sind in § 27 II, Blaulicht u Einsatzhorn in § 38 geregelt.

2. Abs 1–5: Sonderrechte für Hoheitsträger. a) **Befreiung von den 2 VVorschriften.** Zum Verhältnis des SonderRs zum Wegerechts-Fz s § 38 Rn 2 und Kullik NZV 94, 58. **Wegerechtsfahrzeuge** nicht in Abs 1 genannter Organisationen dürfen das Vorrecht aus § 35 unter Verwendung von Blaulicht und Martinshorn ausüben und sind unter den Voraussetzungen von Abs 5 a von den Vorschriften der StVO befreit. Nur die aufgezählten Organisationen sind bei Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben von den Vorschriften der StVO „befreit“. Diese Freistellung gibt jedoch kein VorR, insb keine Vorfahrt gegenüber dem übrigen Verkehr, sondern nur die Berechtigung, die allg VRegeln unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt (s VIII) zu „missachten“ (BGH(Z) VRS 48, 260 = StVE § 38 StVO 1; KG Berlin VM 85, 105; s auch E 108 a). Die Freistellung von den VVorschriften nach I und V a setzt, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen, nicht voraus, dass das Fz mit Blaulicht u Martinshorn ausgestattet ist oder beide Signale benutzt werden (KG Berlin VM 85, 105; OLG Köln NZV 96, 237; anders bei § 38, wo die Inanspruchnahme des Wegerechts den Einsatz beider Warnvorrichtungen voraussetzt); auch getarnte PolStreifen in Zivil u Privat-Fze der Jagd-, Forst- u Fischereiaufsicher (s Kullik aaO), ferner alle Fze der aufgeführten Verwaltungen, die nicht dem Vollzugsdienst angehören, können die Begünstigungen in Anspruch nehmen. IdR ist die Nichtbeachtung von VRegeln soweit zulässig, jedoch im Sicherheitsinteresse durch Blaulicht und Einsatzhorn anzuzeigen (OVG Lüneburg ZfS 97, 397).

Das **VorR entfällt nicht** für einen PolBeamten deshalb, weil er sich gerade nicht im Dienst befindet, wenn er zB einen von ihm erkannten Verbrecher mit seinem **Privat-Fz** verfolgen will (AG Siegen VM 96, 40; OLG Stuttgart NZV 92, 123) oder wenn ein Feuerwehrmann mit seinem Privatwagen einen dringend gebotenen hoheitlichen Auftrag erfüllt und das Übermaßverbot nicht verletzt (OLG Stuttgart NZV 02, 410; OLG Stuttgart NZV 03, 244; OLG Frankfurt/M StVE 6), nicht aber, wenn er erst zum Einsatz fährt (OLG Frankfurt/M NZV 92, 334 im Anschl an AG Groß-Gerau ebenda). – **Gerichtsvollzieher** sind bei der (weitgehenden) Erfüllung hoheitlicher Aufgaben nicht befreit (krit dazu Grohmann DGVZ 96, 177 m beacht Argumenten).

- 3 **b) Erfüllung von Hoheitsaufgaben.** Bundeswehr u Bundespolizei erfüllen solche auch bei Manövern u bei Übungsfahrten. Während bei den übrigen Bevorrechtigten im allg nur die Befreiung von Verhaltensvorschriften in Betracht kommt, spielt bei Militär-Fzen auch eine über den Gemeingebrauch hinausgehende, nach § 29 genehmigungspflichtige Abnutzung der Str eine erhebliche Rolle. Hierfür sind deshalb in II – V bes Beschränkungen vorgesehen (vgl dazu Riecker „Kolonnenvorrecht der Bundeswehr“ VersR 82, 1034).
- 4 Für die in der BRD stationierten fremden Truppen richtet sich die Benutzung öff Str nach dem **NATO-Truppenstatut** v 19. 6. 51 (BGBl 61 II 1190) und Art 57 IV a des Zusatzvertrages v 3. 8. 59 (BGBl 61 II 1218), geändert durch Abkommen v 18. 3. 1993 (BGBl 94 II 2594, 2589). Danach dürfen Truppen-Fze bei dringendem militärischen Erfordernis und unter gebührender Berücksichtigung der öff Sicherheit und Ordnung von den dVRegeln abweichen (vgl BGH NZV 90, 112); mit übergroßen und überschweren Kfzen dürfen sie aber nur nach Vereinbarung mit der VB oder bei Unglücksfällen oder Katastrophen verkehren (§ Art 57 IV b ZA). In den neuen Bundesländern gelten das NATO-Truppenstatut u ZA nicht (Anl I Kap I Nr 5, 6 zum Ein-Vertr). Ob dringende militärische Erfordernisse das Abweichen von VVorschriften gebieten, entscheidet die militärische Dienststelle (Bay 59, 356 = VM 60, 56). Den übrigen VTn muss aber deutlich und rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden, dass ein Fz naht, das ein hoheitliches VorfahrtsR in Anspruch nimmt, bes dann, wenn den anderen nach den allg VVorschriften die Vorfahrt zusteht (Bay aaO). – Eine Panzerkolonne kann einen geschl Verband darstellen und insges nach § 35 I bevorrechtigt sein (§ aber OLG München VRS 72, 170 m krit Anm Janiszewski NSTz 87, 404). – Für ZivilFze der fremden Truppen gelten die Vorschriften der StVZO und der StVO ohne Einschränkung. Die Pflicht, VGefahren abzuwenden, trifft auch die stationierten Streitkräfte (BVerwGE 14, 304; BGH(Z) VRS 78, 176).
- 5 Unter den Begriff der Polizei, der weit auszulegen ist, fallen alle Dienststellen und Beamte, die nach den Polizeiaufgabengesetzen oder aufgrund anderer Bestimmungen Polizeiangaben hoheitlicher Art zu erfüllen haben. Die Polizei handelt in hoheitlichem Einsatz auch dann, wenn sie VKontrollen u andere Amtshandlungen in Zivil und mit einem Privat-Fz durchführt oder der Beamte keinen bes Einsatzbefehl hat (KG Berlin VM 89, 84; vgl 2). Auch Polizeimotorräder sind Sonderrechtsfahrzeuge (KG Berlin NZV 05, 636). Ob das Abweichen von VVorschriften notwendig ist, entscheidet allein die Dienststelle, die den Einsatz anordnet, oder der Fz-Führer nach pflichtgemäßem Ermessen. Es sind aber alle Umstände zu berücksichtigen, die die Dringlichkeit der Dienstaufgabe begründen (OLG Hamm VD 03, 83). Geschwindigkeitsüberschreitungen zur Verfolgung eines flüchtigen Kf oder zur Geschwindigkeitskontrolle sind im Rahmen der unten (Rn 13) behandelten Einschränkungen zul (OLG Hamm VRS 20, 378). Auch Beamte der mit der Steuerfahndung betrauten Finanzbehörden fallen hierunter (KG Berlin VRS 74, 220).
- 6 **Feuerwehr** sind die DienstFze sowohl der beruflichen wie der freiwilligen Feuerwehren und die Werkfeuerwehren (zum Privat-Fz s oben Rn 2). Sie versehen hoheitliche Aufgaben auch dann, wenn sie nicht zur Löschung eines Brandes, sondern zur Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen, wie Wasserschäden oder VUnfällen, unterwegs sind (BGH(Z) VRS 40, 241; KG Berlin VRS 32, 291; Bay VRS 65, 227). Auch die Feuerwehrübung und die Rückfahrt von einem Einsatz sind Ausübung hoheitlicher Aufgaben (BGHZ 20, 290). Wenn die Vorsorge für einen geordneten Krankentransport- u Rettungsdienst zu den hoheitlichen Aufga-

ben der Feuerwehr gehört, genießen auch die Unfallrettungswagen der Feuerwehr die Rechte aus § 35 I (BGH(Z) VRS 23, 251), selbst wenn die bes Voraussetzungen des V a nicht vorliegen (Bay 83, 37 = VRS 65, 227).

Auch Bedienstete des **Technischen Hilfswerks** handeln im Katastrophenschutz in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit (KG Berlin VM 82, 41); nicht aber Vermessungs-Fze (OLG Schleswig GA 82, 509).

7 **c) Dringend geboten.** Dringend geboten ist das Abweichen von VVorschriften zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben nur, wenn die sofortige Dienstleistung wichtiger erscheint als die Beachtung der VRegeln. Andernfalls sind auch die Bevorrechtigten nicht von der Einhaltung der Vorschriften befreit. § 35 ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen (OLG Celle Urt v 30. 11. 2006 – 14 U 204/05 = BeckRS 2007 00 334). Die Freistellung hat ausgesprochenen Ausn-Charakter und verlangt eine Feststellung der konkreten Umstände, die die Dringlichkeit der Dienstaufgabe im Verhältnis zu den Gefahren, die durch die Verletzung von VVorschriften entstehen können, belegen (BGH NJW 90, 632). Bei der Beurteilung steht dem Beamten zwar ein gewisser Spielraum zu (§ Rn 13 a; OLG Celle Urt v 30. 11. 2006 – 14 U 204/05 = BeckRS 2007 00 334; KG Berlin NZV 00, 510; OLG Stuttgart NZV 92, 123; OLG Frankfurt/M ZfS 95, 85), doch ist eine Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zulässig, um einen Zeugen möglichst schnell zu einer Gerichtsverhandlung zu bringen (BGH(Z) VRS 4, 260 f). Das Überfahren einer Kreuzung bei Rotlicht kann auf dem Wege zu einem Brand, nicht aber auf der Rückfahrt oder bei Feuerwehrübungen gerechtfertigt sein. Ein **Einsatzbefehl** an eine PolStreife oder an einen Feuerwehrwagen rechtfertigt im allg die Inanspruchnahme des VorR aus I, wenn sich nicht aus der AO selbst oder aus dem Inhalt des Auftrags ergibt, dass keine dringende Eile vorliegt. Die Dringlichkeit fehlt bei der bloßen Ablieferung beschlagnahmter Sachen (KG Berlin VRS 63, 148).

8 **3. Abs 5 a: Rettungsdienste.** Zu den Fzen des Rettungsdienstes gehören 9 alle Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung nach der Lebensrettung dienen, auch wenn sie private Halter haben, wie private Krankenwagen (BGH NJW 92, 2882; OLG Köln VRS 59, 382 = StVE 3; LG München VersR 82, 679; SanitätsKfze) und für die in S 1 gen Zwecke zB Blutkonserven befördernde Kfze (Begr 9. ÄndVO; OVG Lüneburg ZfS 97, 397; s auch entspr Ergänzung in § 38 I S 1). Auch die Eilbedürftigkeit von Ärztetransporten rechtfertigt die Befreiung von den Vorschriften der StVO (OVG Nordrhein-Westfalen NZV 00, 514). Soweit Fahrzeuge der in Abs 1 genannten Institutionen im Rettungsdienst eingesetzt sind, gilt Abs 1 (Bay VRS 65, 227). Nur soweit höchste Eile geboten ist, besteht das Sonderrecht nach V a. Die Beurteilung richtet sich maßgeblich nach dem Einsatzbefehl und dessen Glaubwürdigkeit, nicht nach späterer objektiver Betrachtung, da der Einsatzfahrer diese nicht anstellen konnte (OVG Lüneburg ZfS 97, 397). Liegen jedoch die übrigen Voraussetzungen des V a vor, so kommt es für die Befreiung von den Vorschriften der StVO nicht darauf an, ob tatsächlich ein Einsatzbefehl der Rettungsleitstelle vorlag (Bay VRS 59, 385). Andererseits ist ein unter § 35 fallender Hoheitsträger bei einer Fahrt, die bei Beachtung der Vorschriften der StVO nicht so schnell durchgeführt werden könnte, wie es zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dringend geboten ist (vgl. Rn 8), von den Vorschriften der StVO auch dann schlechthin befreit, wenn er bei der Fahrt im Rettungsdienst tätig wird und die in § 35 Abs 5 a bezeichneten besonderen Voraussetzungen nicht gegeben sind (Bay VRS 65, 227). – § 16 OWiG wird durch V a nicht einge-

schränkt, sondern bestätigt, soweit die entspr Voraussetzungen vorliegen. Die Erleichterungen rechtfertigen aber nicht die Gefährdung anderer VT (OLG Braunschweig NZV 90, 198). – Das Zusatzschild „Krankenfahrzeuge frei“ (1026–34 VzKat) erfasst nur spezielle Kranken-Fze (OLG Koblenz VRS 70, 302). – Blaulicht u Einsatzhorn sind im Rahmen des § 35 V a nicht mehr erforderlich (s aber § 38).

- 10 **4. Abs 6: Straßenbauunterhaltung, -reinigung und Müllabfuhr.** Die in VI gen Fze sind im Rahmen ihres Einsatzes „zu allen Zeiten“ (dh auch sonntags entgegen § 30 III) von allen Beschränkungen in der Benutzung von Str zum **Fahren u Halten** befreit, nicht aber von den sonstigen, hier nicht genannten und deshalb zu beachtenden VVorschriften (Geschwindigkeit, Vorfahrt, Überholen pp), insb nicht vom Gefährdungs- u Schädigungsverbot des § 1 II; ergänzend gilt die Beschränkung nach VIII (§ Rn 13; Bay v 6. 2. 96, 1 StRR 11/96). Die Grundregeln sind immer zu beachten (OLG Koblenz VersR 94, 1320; OLG Thüringen (Jena) ZfS 00, 98), wie zB § 10 S 1, der auch für mit SonderRen ausgestattete Führer von Müll-Fzen gilt (OLG Düsseldorf VM 78, 69). Auch vermeidbare Behinderung u Belästigung ist unzul. Das SonderR geht auch der Regelung durch VZ vor. Die Ausn dürfen nicht auf weitere Fze, zB Milchfuhrwerke, ausgedehnt werden.
- 11 Das SonderR nach S 1 steht nur Fzen mit vorschriftsmäßigem **Warnanstrich** zu. Fehlt dieser, so gelten die allg Vorschriften. Die vorgeschriebene bes Kennzeichnung kann nicht durch eine andere ersetzt werden, wie zB durch orangefarbene Sicherheitslackierung u gelbe Rundumleuchte (OLG Oldenburg VM 80, 68). Für das Tragen von **Warnkleidung** nach S 4 ist der auf der Fahrbahn Beschäftigte verantwortlich (§ 49 IV Nr 1 a). Befährt ein Räum-Fz bei Dunkelheit unter Inanspruchnahme des Vorrechtes aus § 38 VIII mit weiß-rottem Warnanstrich und eingeschalteter Rundumleuchte mit 15 km/h den linken Fahrstreifen einer BAB, muss es nicht nicht weiter abgesichert werden (OLG Braunschweig NZV 02, 176).
- 12 **5. Abs 7 Post-Fze.** Abs 7 wurde geändert durch die 33. ÄndVO v 11. 12. 00. Weggefallen sind dadurch die Sonderrechte für die Unternehmen, die Grundversorgungsleistungen nach dem Postgesetz erbringen. Durch die Gesetzesänderungen gelten die Befugnisse des Abs 7 nur noch für Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Diese haben das gleiche SonderR wie die in VI gen Fze; es betrifft insb Halt- und Parkbeschränkungen sowie die Erlaubnis, auf allen Str zu fahren, soweit der hoheitliche Einsatz dies erfordert. So darf zB ein auf einer Zustellfahrt befindlicher PostKf einen sonst gesperrten Wirtschaftsweg oder eine sonstige, nicht dem KfzV gewidmete öff Str benutzen (noch zur alten Rechtslage LG Aachen VersR 81, 1039; BVerwG DAR 89, 473 Ls) und im Haltverbot halten, soweit dies der Post- und nicht der Personenbeförderung dient. Das SonderR nach VII betrifft aber iG zu I und V a nicht die Grundregeln des Fahrverhaltens, wie die des § 1, u zB das Rechtsfahrgebot, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überhol- u Vorfahrtregeln sowie die über das Anfahren, Einfahren, Abbiegen oder das Befahren einer Einbahnstr. Auch das Post-Fz darf nicht verkehrsbehindernd parken, insb dann nicht, wenn dies sein Einsatz nicht erfordert, etwa weil in kurzer Entfernung eine ausreichende Parkmöglichkeit besteht (KG Berlin VRS 59, 228; s auch Rn 10). Schließlich steht die Ausübung des SonderR unter dem Vorbehalt von VIII. Die StVO schreibt für die privilegierten Fze (iG zu VI) keine bes Kennzeichnung vor.

- 6. Abs 8: Berücksichtigung der öff Sicherheit und Ordnung.** Die nach 13 I u V a Begünstigten sind an sich von jeder VVorschrift, also auch von der Grundregel des § 1 freigestellt. Diese Sonderstellung wird aber einmal begrenzt durch VIII; sie kann aber auch nach dem auch den VOGeber bindenden Übermaßverbot nur die Behinderung oder Belästigung anderer in erweitertem Umfang rechtfertigen und enthebt die Bevorrechtigten nicht vom Verbot der konkreten Gefährdung (OLG Braunschweig NZV 90, 198; Kullik NZV 94, 58; nach BGH VRS 32, 321, 324 nur vom allg Gefährdungsverbot) oder gar der Verletzung anderer (OLG Koblenz VersR 81, 1136; Hentschel/König/Dauer § 35 Rn 4 u 8); letzteres wäre selbst dann nur nach allg Rechtfertigungsgründen vertretbar, wenn man die Befreiung nach I auch auf die nach § 1 II sonst verbotene Schädigung anderer erstreckte, zumal die entspr Straf-TBe (wie zB §§ 230, 303, 315 c StGB) durch § 35 I ohnehin unberührt bleiben. Deshalb ist eine Fahrweise, die andere konkret gefährdet oder schädigt, wie zB bei Jagd auf Verbrecher oder im Katastropheneinsatz, nur auf Grund einer Abwägung nach Notstandsgesichtspunkten erlaubt (BGH VRS 32, 321; OLG Karlsruhe VRS 22, 228; vgl E 98).
- Jedes Abweichen von den VRegeln erfordert erhöhte Sorgfalt (OLG Düsseldorf VRS 64, 458; OLG Schleswig VersR 96, 1096). Der allg **Maßstab der Beurteilung** verkehrsgerechten Verhaltens wird für den Vorrechtsfahrer in zwei Richtungen abgewandelt: Einmal erleichtert dadurch, dass es ihm erlaubt ist, von Vorschriften abzuweichen; andererseits verschärft dadurch, dass er der erhöhten Unfallgefahr, die durch das Abweichen von Vorschriften herbeigeführt wird, zusätzlich begegnen muss (BGHZ 26, 69, 71; VM 62, 38; Bay 57, 267); je gefährlicher das Abweichen umso größer muss die Vorsicht sein (KG Berlin NZV 05, 636; OLG Hamm DAR 96, 93; OLGR OLG Frankfurt/M 98, 341). Der nach § 35 befreite Fahrer darf sich grundsätzlich über die Rechte anderer hinwegsetzen, wenn er nach ausreichender Ankündigung sicher sein kann, dass ihm Vorrang eingeräumt wird (BGH NJW 71, 616; KG Berlin NZV 92, 456; OLG Thüringen (Jena) ZfS 00, 98). Er darf zB nicht bei Rot darauf los fahren (OLG Nürnberg DAR 01, 512; OLG Dresden DAR 01, 214; LG Hof DAR 00, 362); eine pol Zivilstreife, deren Pkw nicht mit Blaulicht und Martinshorn ausgestattet ist, hat Geschwindigkeitskontrollen, bei denen mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren werden muss, abubrechen, wenn sie nur noch auf Kosten der Gefährdung anderer fortgesetzt werden könnten (OLG Köln VRS 32, 466, 468 f). Zur Sorgfaltspflicht beim Fahren mit Panzern s BGH NJW 90, 632. – VIII soll nach OLG München (VRS 72, 170) auch für die einzelnen Verbandsmitglieder gelten (abl Anm Janiszewski NSTZ 87, 404).
- Auch der Fahrer eines **Wegerechts-Fz** nach § 38 I, II, der zugleich nach § 35 I 14 bevorrechtigt ist (Pol-Einsatzwagen mit Blaulicht und Martinshorn, Feuerwehr), darf andere nicht gefährden. Er muss eine Gefährdung anderer auch dann vermeiden, wenn er zur Rettung von Menschenleben unterwegs ist. Es ist nicht zulässig, gefährdete Menschen auf Kosten anderer zu retten (OLG Braunschweig VRS 19, 230). Er darf eine Kreuzung bei Rotlicht nur überqueren, wenn er den Umständen nach annehmen kann, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen VT die Signale wahrgenommen haben, sonst darf er nur mit Schrittgeschwindigkeit in die Kreuzung einfahren (KG Berlin NZV 92, 456; OLG Hamm VersR 97, 1547), ebenso bei Unübersichtlichkeit (OLG Köln VersR 85, 372) oder Glatteis (KG Berlin VM 85, 84). Er darf nicht darauf vertrauen, dass alle Kf auf einer stark befahrenen Querstr die Annäherung des Einsatz-Fz erkennen (BGH VRS 36, 40, 42; BGHZ 20, 290; KG Berlin VRS 32, 291). Kann er aber nach den Umständen annehmen,